

# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## **Inhalt:**

§1 Währung

§2 Zentralbank

§3 Steuern

§4 Kartellamt

§5 Staatsorgane und ihre Kompetenzen

§6 Strafgesetzbuch

§7 Visum

§8 Arbeitnehmerschutzgesetz

## **§1 Währung**

Artikel 1 [Wechselkurs und Umtausch]

- (1) Ein (1) Euro (€) kann in zehn (10) Stracks ([Sk]) umgetauscht werden, somit ist der Wechselkurs 1:10
- (2) Es kann nur bei von der Zentralbank genehmigten Wechselstuben umgetauscht werden. Es ist dort für niemanden möglich, von der staatseigenen Währung in die europäische Währung zurückzutauschen. Der Rückumtausch ist nur für Betriebe und Staatsbürger bei der Auflösung des Staates ab dem [Tag der Staatsauflösung] bis zum [ca. 2 Tage nach Staatsauflösung] unter dem in §3 erwähnten Steuersatz einmalig möglich.

Artikel 2 [Geld]

- (1) Das Bezahlssystem zu umgehen, sowie der Versuch sind strafbar.
- (2) Das Bezahlen mit einer Fremdwährung sowie der Versuch sind strafbar.
- (3) Das Annehmen einer Fremdwährung und der Versuch sind strafbar.

## **§2 Zentralbank**

Artikel 1 [Funktionen der Zentralbank]

- (1) Die Zentralbank ist die einzige Bank des Staates. Privatpersonen können dort kein Geld anlegen.
- (2) Die Zentralbank kann in Kooperation mit Polizei oder Zoll in Verdachtsfällen gegen §1 Artikel 2 (2) und (3) sowie §3 Artikel 2 (3) vorgehen. Die Vorgehensweise ist dabei den Betriebsleitern von Zentralbank, Polizei oder Zoll überlassen.
- (3) Die Zentralbank ist für das Einziehen der Umsatzsteuer nach §3 Artikel 1 verantwortlich.
- (4) Die Zentralbank ist die einzige Möglichkeit unter den in §1 Artikel 1 benannten Bedingungen in Euro zurückzutauschen.
- (5) Die Zentralbank ist für die Regulierung der Wirtschaft zuständig.
- (6) Die Zentralbank fungiert gleichzeitig als Kartellamt.

Artikel 2 [Betriebskonten]

- (1) Jeder Betrieb muss ein Konto bei der Zentralbank führen.
- (2) Mit der Genehmigung eines Betriebs wird automatisch ein Konto eröffnet.
- (3) Auf das Betriebskonto hat nur der Betriebsleiter Zugriff. Dies wird durch den Sondervermerk im Personalausweis sichergestellt.
- (4) Das Betriebskonto kann mit keiner Hypothek belastet werden.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

Artikel 3 [Ausnahmeregelungen]

- (1) Betriebe, die ihren Gewinn oder Teile des Gewinns nachweislich an gemeinnützige Einrichtungen abführen, sind für diesen Teil von jeglicher Steuer befreit.

## §3 Steuern

Artikel 1 [Umsatzsteuer]

- (1) Auf den täglichen Umsatz jedes angemeldeten Unternehmens wird eine Umsatzsteuer erhoben. Diese wird automatisch durch die Zentralbank abgehoben. Die Umsatzsteuer beträgt 20% des täglich erwirtschafteten Vermögens. Für den 11.07.2018 gilt jedoch nur eine Umsatzsteuer von 10%.

Artikel 2 [Ausnahmeregelungen]

- (1) Betriebe, die ihren Gewinn nachweislich zu 100% an gemeinnützige Einrichtungen abführen, sind von jeglicher Steuer befreit.

Artikel 3 [Finanzielle Transparenz]

Alle Betriebe müssen finanziell transparent sein, d.h. sie müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben in einer übersichtlichen Buchführung offenlegen und diese auf Antrag der Zentralbank, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Zolls vollständig aushändigen

## §4 Kartellamt

Artikel 1 [Leitung]

- (1) Die Leitung des Kartellamtes wird durch den Betriebsleiter der Zentralbank übernommen.
- (2) Die Leitung des Kartellamtes kann durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter der Zentralbank übernommen werden.

Artikel 2 [Kompetenzen]

- (1) Das Kartellamt darf Höchstpreise vorgeben, um der Inflation vorzubeugen.
- (2) Das Kartellamt darf Zusammenschlüsse von Betrieben untersagen.

Artikel 3 [Pflichten]

- (1) Das Kartellamt muss bei Zusammenschlüssen und Neugründungen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Stabilität der Wirtschaft gefährdet ist.
- (2) Das Kartellamt muss bei Zusammenschlüssen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Preisstabilität gefährdet ist.
- (3) Das Kartellamt muss gewährleisten, dass kein unlauterer Wettbewerb stattfindet.
- (4) Das Kartellamt muss überprüfen, ob die Betriebsleiter das Auszahlen des Mindestlohns ordentlich durchführen oder gefährden.

## §5 Staatsorgane und ihre Kompetenzen

Artikel 1 [Parlamentssprecher]

- (1) Aufgabe des Parlamentssprechers ist es, die Parlamentssitzungen zu leiten und für einen geregelten Ablauf derselben zu sorgen.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

- (2) Er achtet darauf, dass sich alle Parteien konstruktiv an den Diskussionen beteiligen können.
- (3) Er gesteht jedem Redner eine angemessene Redezeit zu.
- (4) Er darf Parlamentsmitglieder des Sitzungsraumes verweisen, falls diese grob gegen Regeln der Parlamentssitzung verstoßen/Parlamentssitzungen massiv stören.

## Artikel 2 [Wirtschaftskontrolle]

- (1) Der Wirtschaftsminister setzt die Leitung der Wirtschaftskontrolle ein.
- (2) Die Wirtschaftskontrolle darf Zusammenschlüsse von Betrieben untersagen.
- (3) Die Wirtschaftskontrolle hat die Aufgabe Machtmonopole innerhalb der Wirtschaft zu verhindern und bei Verstößen damit vor Gericht zu gehen.
- (4) Die Wirtschaftskontrolle darf Konten von Verdächtigen einsehen, wenn ein Dursuchungsbeschluss der Richter vorliegt.
- (5) Die Wirtschaftskontrolle muss bei Zusammenschlüssen und Neugründungen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Stabilität der Wirtschaft gefährdet wird.
- (6) Das Kartellamt muss bei Zusammenschlüssen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Preisstabilität gefährdet ist.
- (7) Das Kartellamt muss gewährleisten, dass kein unlauterer Wettbewerb stattfindet.

## Artikel 3 [Polizei]

- (1) Die Polizei ist zuständig für die Kontrolle der Ausführung und Einhaltung von Gesetzen.
- (2) Die Polizei kontrolliert die Grenzen des Staates Drostbritannien.
- (3) Die Polizei darf Bürger, die gegen das Gesetz verstoßen, mit gesetzlich vorgeschriebenen Strafen zur Rechenschaft ziehen.

## Artikel 4 [Müllabfuhr]

- (1) Die Angestellten der Müllabfuhr können durch Straftäter und Arbeitslose unterstützt werden. Sie verteilen die Arbeit an die Straftäter und kontrollieren die ordnungsgemäße Durchführung.
- (2) Arbeitslose werden für ihre Tätigkeit entlohnt.

## Artikel 5 [Arbeitsamt]

- (1) Das Arbeitsamt darf Arbeiten an Arbeitslose verteilen. Die Arbeitslosen müssen sich umgehend bei ihrem Arbeitgeber melden.
- (2) Bei Missachtung der Anweisungen des Arbeitsamtes kann dies mit gesetzlich vorgegebenen Strafen geahndet werden.

## §6 [Strafgesetzbuch]

### Artikel 1 [Keine Strafe ohne Gesetz]

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen worden wurde.
- (2) Es gilt als Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo“, wodurch in Zweifelsfälle Angeklagte freizusprechen sind.
- (3) Niemand darf für dieselbe Straftat mehrfach verurteilt oder bestraft werden. Ausnahme besteht nur dann, wenn die zusätzliche Verurteilung und Bestrafung durch ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

- (4) Das Rechtsmittel eines Berufungsverfahrens besteht. Hierzu muss binnen einer Zeitstunde nach Urteilsverkündung ein schriftlicher Antrag beim entsprechenden Gericht eingereicht werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird für das neue Verfahren auch ein neuer Richter eingesetzt.

## Artikel 2 [Übermittlung von Fällen an die Bundesrepublik Deutschland]

- (1) Jeder Angeklagte kann, soweit der Kläger damit einverstanden ist, an ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden.
- (2) Sachbeschädigung mit einem Schaden über 25€ kann nicht mit einem drostbritannischen Gericht geahndet werden. In diesem Fall rät das Gericht zu einer Strafanzeige bei der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Für schwere Körperverletzung gelten dieselben Bestimmungen wie in Absatz (2).

## Artikel 3 [Geltung des Strafrechts]

- (1) Vor Gericht sind alle Menschen gleich. Ein Besucher von Drostbritannien wird gleich behandelt wie seine Bürger. Das Strafrecht gilt für alle.
- (2) Richter üben das Hausrecht in den Gerichtsräumen aus und genießen Immunität.

## Artikel 4 [Zeitliche Geltung]

- (1) Die Strafe bestimmt sich nach dem Gesetz, das zu der Tatzeit geltend ist.
- (2) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

## Artikel 5 [Geltung für Inlandstaten]

- (1) Das Strafrecht von Drostbritannien gilt für Taten, die im Inland begangen werden.
- (2) Auf Antrag des Klägers können mit Zustimmung des Gerichts sämtliche Gerichtsverfahren auch auf den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden.
- (3) Bei sämtlichen Straftaten gilt eine Ausmaßobergrenze, ab deren Überschreitung alle Gerichtsverfahren an die Bundesrepublik Deutschland übertragen werden.
- (4) Die Ausmaßobergrenze liegt bei einem Sachschaden von mehr als 30€ und bei Fällen schwerer Körperverletzung.

## Artikel 6 [Prozesskosten]

- (1) Der Verlierer trägt die Prozesskosten.
- (2) Die Prozesskosten liegen, je nach Aufwand, zwischen 15 und 30 Strack.
- (3) Ist der Kläger der Staat und es gewinnt der Angeklagte den Prozess, so werden die Prozesskosten von Drostbritannien getragen.

## Artikel 7 [Zeit der Tat]

- (1) Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte Handeln müssen. Der Zeitpunkt des Erfolgs ist nicht maßgebend.

## Artikel 8 [Ort der Tat]

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## Artikel 9 [Verbrechen]

- (1) Ein Verbrechen ist eine Verletzung der Rechtsgüter von Drostbritannien die mit einer Geldstrafe oder Arbeitsaufgabe belegt wird.

## Artikel 10 [Höchststrafe]

- (1) Die Höchststrafe die ein Gericht von Drostbritannien erteilen kann liegt bei 500 Strack.
- (2) Die Höchststrafe ist nur in äußersten Ausnahmefällen zu erteilen.
- (3) Zeigt sich der Kläger mit der Aussicht auf eine Höchststrafe nicht zufriedenstellend, muss er der Fall an die Bundesrepublik Deutschland weiterleiten.

## Artikel 11 [Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln]

- (1) Wenn das Gesetz das fahrlässige Handeln nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedroht, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

## Artikel 12 [Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung]

- (1) Ohne Schuld handelt, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen niederer Intelligenz unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
- (2) Alle in (1) genannten Gründe müssen ärztlich nachgewiesen werden, um sich auf diese berufen zu können.

## Artikel 13 [Verminderte Schuldfähigkeit]

- (1) Ist die Fähigkeit eines Täters, das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln aus einem in §12 bezeichneten Gründe bei der Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe dementsprechend gemildert werden.

## Artikel 14 [Täterschaft]

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst begeht oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft.

## Artikel 15 [Anstiftung]

- (1) Ein Anstifter ist eine Person, welche absichtlich eine andere Person zu einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Tat angestiftet hat.
- (2) Die Strafe für den Anstifter entspricht der des Täters.

## Artikel 16 [Beihilfe]

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen bei einer absichtlich begangenen Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafe des Täters, ist aber zu mildern.

## Artikel 17 [Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten]

- (1) Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

## Artikel 18 [Versuch der Beteiligung]

- (1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht ein Verbrechen zu begehen oder ihn dazu anstiftet, wird nach den Vorschriften über Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe dementsprechend zu mildern.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt ein Verbrechen zu begehen, beziehungsweise wer ein entsprechendes Angebot eines anderen annimmt.

## Artikel 19 [Rücktritt vom Versuch der Beteiligung]

- (1) Nicht bestraft wird, wer freiwillig
  - (a) den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen und ausschließt, dass dieser die Tat doch begeht.
  - (b) sein Vorhaben aufgibt, obwohl er sich zuvor bereits dazu entschlossen hat.
  - (c) die Tat verhindert, nachdem er sich zu einem Verbrechen verabredet hat oder das Angebot eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hat.
- (2) Wird die Tat ohne Versuche des Zurücktretenden nicht ausgeführt, oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

## Artikel 20 [Notwehr]

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist eine Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

## Artikel 21 [Parlamentarische Äußerung]

- (1) Mitglieder des Parlaments dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Aussage, die sie innerhalb des Parlaments ausgesprochen haben, außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Das in (1) festgehaltene gilt nicht für verleumderische Beleidigung.

## Artikel 22 [Grundsätze der Strafzumessung]

- (1) Die Schuld des Täters ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Wie stark die Strafe einen einzelnen Täter betrifft, ist dabei zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Zumessung der Strafe wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei sind vor allem wichtig: die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewandte Wille, die Art der Ausführung und die verschuldete Auswirkung der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

## Artikel 23 [Tateinheit]

- (1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.
- (2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

## Artikel 24 [Tatmehrheit]

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## Artikel 25 [Bildung der Gesamtstrafe]

- (1) Ist eine der Einzelstrafen eine Höchststrafe, so wird als Gesamtstrafe auf die Höchststrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

## Artikel 26 [Antragsberechtigter]

- (1) Es dürfen diejenigen Anträge auf Strafverfolgung stellen, die von einer Rechtswidrigkeit und ihren Auswirkungen direkt betroffen sind.
- (2) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder selbständig einen Antrag stellen.
- (3) Anträge auf Strafverfolgung dürfen auch Staatsanwälten als Vertreter des Staates gestellt werden.

## Artikel 27 [Unwissenheit]

- (1) Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.

## Artikel 28 [Geld- und Arbeitsstrafe]

- (1) Ein zu einer Geldstrafe Verurteilter hat bis 45 Minuten nach der Gerichtsverhandlung die Geldstrafe in Begleitung eines Justizvollzugsbeamten zu bezahlen.
- (2) Kann ein Verurteilter die Geldstrafe nicht erbringen aufgrund von Insolvenz, so kann diese vom Gericht in Arbeitsstunden umgewandelt werden.
- (3) Hierbei entspricht eine Arbeitsstunde dem Wert von 40 Strack.
- (4) Art der Arbeit bzw. die Arbeitsstelle wird vom Gericht in Absprache mit den Ämtern bestimmt.
- (5) Es besteht die Möglichkeit bei der Urteilsverkündung die Strafe als Geld- und/oder Arbeitsstrafe zu verhängen

## Artikel 29 [Abwesenheit während der Gerichtsverhandlung]

- (1) Wer seiner Gerichtsverhandlung bewusst nicht beiwohnt, obwohl ihm der Termin korrekt mitgeteilt wurde, wird zusätzlich zur veranlagten Strafe mit einer Geldstrafe von 20 Strack bestraft.

## Artikel 30 [Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates und der Monarchie]

- (1) Wer mutwillig und absichtlich die Stabilität des Staates Drostbritannien gefährdet und/oder gegen eines der Verfassungsorgane vorgeht, wird mit einer Geldstrafe zwischen 250 und 400 Strack bestraft.

## Artikel 31 [Bildung terroristischer Vereinigung]

- (1) Wer Vereinigungen gründet oder beiwohnt, welche das Ziel haben, böswilligen Schaden an Bürgern, Besuchern und Betrieben zu verrichten, wird mit einer Geldstrafe zwischen 100 und 250 Strack bestraft.

## Artikel 32 [Bildung krimineller Vereinigung]

- (1) Wer Vereinigungen gründet oder beiwohnt, welche das Ziel haben, böswilligen Schaden an Bürgern, Besuchern und Betrieben zu verrichten, wird mit einer Geldstrafe zwischen 75 und 175 Strack bestraft.





# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## Artikel 33 {Widerstand gegen die Staatsgewalt}

- (1) Wer sich seiner Festnahme durch Fliehen oder Leugnen der Tat entzieht, wird mit einer Geldstrafe zwischen 20 und 40 Strack bestraft.
- (2) Wer sich der Arbeitsbemühung entzieht oder versucht sich dieser zu entziehen, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 250 Strack bestraft.

## Artikel 34 [Belohnung und Billigung von Straftaten]

- (1) Wer anderen eine Durchführungsmöglichkeit einer Straftat erklärt, diese Straftat billigt oder belohnt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, deren Höhe der Höhe der Gesamtstrafe entspricht, welche über die Ausübung der eigentlichen Straftat verhängt wird.

## Artikel 35 [Amtsmissbrauch]

- (1) Wer die Macht seiner Position ausnutzt, um anderen seinen Willen aufzuzwingen oder sich unrechtmäßig einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Geldstrafe zwischen 30 und 80 Strack bestraft.
- (2) In schwerem Falle kann vom Gericht ebenso eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Amtsenthebung vorgenommen werden.

## Artikel 36 [Bestechung]

- (1) Wer Machtpersonen Geld oder andere Vorteile im Austausch für einen unrechtmäßigen Gefallen anbietet, wird mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 80 Strack bestraft.

## Artikel 37 [Annahme von Bestechungsgeldern und Vorteilsnahme]

- (1) Wer Geld oder andere Vorteile im Austausch für einen unrechtmäßigen Gefallen annimmt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 100 Strack bestraft.

## Artikel 38 [Geldfälschung]

- (1) Wer nachweislich Geld gefälscht hat, wird nach Ermessen des Gerichts an die Bundesrepublik Deutschland übergeben oder mit einer Geldstrafe zwischen 150 und 250 Strack bestraft.

## Artikel 39 [Versuch der Geldfälschung]

- (1) Wer nachweislich Geld gefälscht hat, wird mit einer Geldstrafe zwischen 100 und 200 Strack bestraft.

## Artikel 40 [Verbreitung von Falschgeld]

- (1) Wer bewusst mit gefälschtem Geld bezahlt, muss neben Schadenersatz an das Opfer eine Geldstrafe von 50 bis 125 Strack bezahlen. Dies gilt auch für diejenigen, die gutgläubig Falschgeld angenommen haben und damit weiter handeln, obwohl sie zwischenzeitlich zur Erkenntnis gekommen sind, im Besitz von Falschgeld zu sein.

## Artikel 41 [Urkundenfälschung]

- (1) Wer staatliche Urkunden oder Dokumente fälscht, unberechtigt kopiert, abändert oder vervielfältigt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 40 und 80 Strack bestraft.





# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## Artikel 42 [Fälschung eines Besuchervisums]

- (1) Wer Besuchern von Drostbritannien illegal ein Visum zukommen lässt, oder ein solches fälscht oder unberechtigt vervielfältigt, wird mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Strack bestraft.

## Artikel 43 [Falsche Aussage vor Gericht]

- (1) Wer absichtlich falsch vor Gericht aussagt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 20 und 150 Strack bestraft.

## Artikel 44 [Beleidigung]

- (1) Wer andere durch Worte oder Gesten beleidigt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 5 und 25 Strack bestraft.

## Artikel 45 [Üble Nachrede]

- (1) Wer hinter dem Rücken einer Person Unwahrheiten über sie verbreitet, wird mit einer Geldstrafe zwischen 10 und 40 Strack bestraft.

## Artikel 46 [Körperverletzung]

- (1) Wer eine Person durch Tätlichkeiten leicht verletzt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 20 und 100 Strack bestraft.
- (2) Wer eine andere Person durch Tätlichkeiten schwer verletzt, wird nach Ermessen des Gerichts an die Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet.

## Artikel 47 [Diebstahl]

- (1) Wer heimlich Bürgern, Besuchern oder Unternehmen von Drostbritannien Wertgegenstände entwendet, muss einen Schadenersatz in Höhe des entwendeten Gegenstandes an das Opfer zahlen, und wird zusätzlich mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 150 Strack bezahlen.

## Artikel 48 [Raub]

- (1) Wer überfallartig Bürger, Besucher und Unternehmen von Drostbritannien ausraubt und dabei Körperverletzung in Kauf nimmt, muss einen Schadenersatz in einfacher bis doppelter Höhe an das Opfer zahlen und wird zusätzlich mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 200 Strack bestraft.

## Artikel 49 [Sachbeschädigung]

- (1) Wer absichtlich Eigentum des Staates Drostbritannien oder anderer Personen auf dem Staatsgebiet zerstört, muss dem Eigentümer den Schaden ersetzen und zusätzlich eine Geldstrafe zwischen 20 und 80 Strack bezahlen.

## Artikel 50 [Betrug]

- (1) Wer Bürger, Besucher oder den Staat Drostbritannien durch absichtliche Falschangaben betrügt und dadurch Schaden zugefügt wird, der wird mit einer Geldstrafe zwischen 30 und 120 Strack bestraft und muss den entstandenen Schaden begleichen.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## Artikel 51 [Steuerhinterziehung]

- (1) Wer durch Steuerhinterziehung dem Staat Drostbritannien Schaden zufügt, muss alle hinterzogenen Steuern unverzüglich nachzahlen und wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 Strack bestraft.

## Artikel 52 [Annahme von ausländischen Zahlungsmitteln]

- (1) Wer ausländisches Geld als Zahlungsmittel annimmt, fügt dem Staat Drostbritannien Schaden zu und wird mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 150 Strack bestraft.

## Artikel 53 [Schmuggel]

- (1) Wer den Zoll und damit den Staat Drostbritannien hintergeht, indem er mehr Verbrauchsgüter einführt als angegeben, muss den entstandenen Schaden begleichen und wird mit einer Geldstrafe zwischen 20 und 80 Strack bestraft.

## Artikel 54 [Datenveränderung]

- (1) Wer unberechtigt Daten des Computersystems von Drostbritannien verändert um sich einen Vorteil zu verschaffen oder anderweitig Schaden am Staat zu verursachen, wird mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 180 Strack bestraft.

## Artikel 55 [Kartellbildung]

- (1) Sprechen sich mehrere Unternehmen derselben oder verschiedener Branchen ab, um ihre Preise zu erhöhen und damit Gesetze der freien Marktwirtschaft zu verletzen, so wird jedes der beteiligten Unternehmen mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 200 Strack bestraft.

## Artikel 56 [Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels]

- (1) Wer unberechtigt Glücksspiel um Geld oder Wertgegenstände veranstaltet, der wird mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 150 Strack bestraft.

## Artikel 57 [Begünstigung]

- (1) Wer Personen Preise für seine Waren und Dienstleistungen anbietet, die sich von den Preisen unterscheiden, die die Allgemeinheit zahlen muss, wird mit einer Geldstrafe zwischen 10 und 50 Strack bestraft.

## Artikel 58 [Umweltverschmutzung]

- (1) Wer das Staatsgelände von Drostbritannien und damit die Umwelt verschmutzt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 20 und 70 Strack bestraft.

## Artikel 59 [Verletzung der Sperrzeiten]

- (1) Wer unberechtigt außerhalb der Öffnungszeiten das Staatsgelände aufsucht, wird mit einer Geldstrafe zwischen 30 und 50 Strack bestraft.

## Artikel 60 [Verschweigen seiner Kündigung]

- (1) Wer entweder dem Staat verschweigt, jemanden gekündigt zu haben, oder dem Staat seine Kündigung verschweigt, muss dem Staat den Betrag ersetzen, um den er ihn durch seine Tat gebracht hat, und zusätzlich eine Geldstrafe zwischen 20 und 40 Strack zahlen.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## Artikel 61 [Mediengebrauch im Staat]

- (1) Mobiltelefone und Smartphones dürfen während der Öffnungszeiten in unserem Staat zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.
- (2) Folgenden Geräte dürfen im Staat nur genutzt werden, wenn sie für den Erhalt des Betriebs von Notwendigkeit sind: Fernseher, Soundsysteme, Spielekonsolen, Computer, Notebooks und Tablets.
- (3) Bei Verstoß gegen (2) wird eine Geldstrafe in Höhe von 40 Strack verhängt.

## Artikel 62 [Hygiene]

- (1) Wer gegen die Hygienebestimmungen verstößt und seinen Arbeitsplatz verschmutzt, der wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 bis 200 Strack bestraft.

## Artikel 63 [Hausrecht]

- (1) Der Unternehmer besitzt das Hausrecht innerhalb seiner ihm ausgewiesenen Gewerbefläche.
- (2) Teilen sich mehrere Unternehmer eine Gewerbefläche, teilen sie sich auch das Hausrecht für diese und jegliche Entscheidung hierüber muss nach mehrheitlichem Prinzip getroffen werden.
- (3) Auf staatlich genutzten Flächen gilt das Hausrecht der entsprechenden staatlichen Institution bzw. dessen Leiter als Vertreter des Staates.
- (4) Ein richterlicher Durchsuchungsbefehl steht über dem Hausrecht und ermächtigt die Polizei zu Durchsuchungen. Gegebenenfalls dürfen Beweisstücke beschlagnahmt werden. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

## Artikel 64 [Hausfriedensbruch und Ruhestörung]

- (1) Wer fremdes Gelände unbefugt betritt, macht sich strafbar und wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 70 Strack bestraft.
- (2) Der Ruhestörung macht sich strafbar, wer innerhalb der staatlichen Öffnungszeiten Geräusche oberhalb der Zimmerlautstärke verursacht und damit andere beeinträchtigt und wird mit einer Strafe von 10 bis 50 Strack bestraft.
- (3) Sondergenehmigungen erteilt das Innenministerium.

## Artikel 65 [Präzedenzfallregelung]

- (1) Kann ein Gesetz nicht eindeutig auf einen juristischen Verhandlungsfall angewendet werden, so gilt die getroffene Präzedenzfallregelung für zukünftige Fälle bis zur Verabschiedung eines passenden Gesetzes. Für einen solchen Verhandlungsfall trifft der beteiligte Richter nach bestem Wissen und Gewissen ein Urteil, das sich an naheliegenden Gesetzen und deren Strafmaß orientiert und somit rechtskräftig und wirksam wird.

## Artikel 66 [Streikregelung]

- (1) Beamte im Staatsdienst (sowohl „Zivil“ als auch Sicherheit) und Arbeitnehmer staatlicher Institutionen sind vom Streikrecht ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe von 20 bis 80 Strack erhoben.
- (2) Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann eine Amtsenthebung durch ein Gericht vorgenommen werden, wodurch zwangsläufig ein anderer Beruf aufgenommen werden muss.



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

## Artikel 67 [Volksverhetzung]

- (1) Wer versucht den öffentlichen Frieden zu stören in dem er,
  - (a) Teile der Bevölkerung gegen politische, rassische, religiöse oder ethnische Gruppen aufhetzt und zum Hass aufstachelt und zu rechtswidrigen Maßnahmen auffordert oder
  - (b) die Menschenwürde eines anderen dadurch verletzt, dass er ihn aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppierung beschimpft,wird mit einer Geldstrafe zwischen 50 und 100 Strack bestraft.

## Artikel 68 [Missbrauch von Titeln]

- (1) Wer sich unbefugt als einen Staatsbeamten ausgibt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 40 und 120 Strack bestraft.

## Artikel 69 [Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht]

- (1) Während des Projektes Schule als Staat herrscht Anwesenheitspflicht.
- (2) Die Anwesenheit muss mindestens fünf Zeitstunden pro Tag betragen.
- (3) Bei Nichteinhaltung droht eine Geldstrafe von 15 Strack pro Fehlstunde.

## Artikel 70 [Majestätsbeleidigung]

- (1) Beleidigung und /oder respektloses Verhalten gegenüber des Staatsoberhauptes wird mit einer Geldstrafe zwischen 15 und 50 Strack bestraft.

## Artikel 71 [Jedermanns-Recht]

- (1) Wer eine Person dabei sieht, wie sie ein Verbrechen begeht, ist es ihr Recht den Täter festzuhalten bis die Polizei eintrifft, solange nicht klar ist, um wen es sich handelt.
- (2) Wer eine Person festhält, obwohl die Person namentlich bekannt ist, begeht die Straftat der Freiheitsberaubung, die mit einer Geldstrafe zwischen 30 und 100 Strack bestraft.

## Artikel 72 [Freiheitsberaubung]

- (1) Wer jemanden gegen seinen Willen festhält und ihn somit seiner Freiheit beraubt, wird mit einer Geldstrafe zwischen 30 und 100 Strack bestraft.

## Artikel 73 [Täter-Opfer-Ausgleich]

- (1) Der Täter kann zusätzlich auch zu einem Täter-Opfer-Ausgleich verurteilt werden, sofern die Richter es für angemessen sehen.

## **§7 [Visum]**

### Artikel 1 [Visabestimmungen]

- (1) Besucher, die keine Bürger des Staates Drostbritannien sind, über 12 Jahre sind oder keine Kinder mit Eltern sind müssen kein Visum bezahlen.

### Artikel 2 [Kosten]



# Schule als Staat: Gesetze

SMV [Droste-Hülshoff-Gymnasium]

---

Droste-Hülshoff-Gymnasium  
[Seminarstr.] [8-10]  
[88709] [Meersburg]

- (1) Das Visum kostet 1€ pro Person. Zusätzlich wird jedem Besucher 5€ in der Währung des Staates Drostritannien, also Stracks in Form einer Karte ausgezahlt. Diese ist wieder aufladbar.
- (2) Eltern bekommen eine Karte mit dem Wert von 12€, welche mit weiteren 10€ aufgestockt werden kann. Diese kann dann für die ganze Familie gelten.

## **§8 [Arbeitnehmerschutzgesetz]**

### Artikel 1 [Voraussetzungen]

- (1) Ein Kündigungsschutz tritt nur in Kraft wenn eine grundlose Kündigung besteht. Wenn der Arbeitnehmer aufgrund von Verletzungen der Arbeitsregeln gekündigt wird, tritt es nicht in Kraft. Bei Streitfällen entscheidet das Gericht.

### Artikel 2 [Kompetenzen]

- (1) Falls die oben beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, muss der Arbeitnehmer im Falle einer Kündigung eine Abfindung in Höhe von einer Arbeitsstunde zahlen. Für dieses Geld muss der Arbeitnehmer nicht mehr arbeiten und sofort entlassen.

